



# **Erläuterungen des Bildungs- und Kulturdepartements zu einem Nachtrag zum Sportförderungsgesetz**

17. Dezember 2019

## I. Ausgangslage

### 1. Motion vom 29. Juni 2018

Am 29. Juni 2018 reichten Kantonsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler und weitere Mitunterzeichnende eine Motion mit dem Titel „Förderung von Leistungssportlern im Kanton Obwalden“ ein. Der Regierungsrat wurde darin beauftragt, im Rahmen einer Leistungssportförderung für olympische Sportarten jährlich einen Beitrag von bis zu Fr. 12 000.– pro Athlet b pro Athletin und für nichtolympische oder paralympische Sportarten von bis zu Fr. 6 000.– pro Athlet bzw. pro Athletin aus dem Swisslos-Fonds auszubezahlen. Das Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) sowie die Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds seien entsprechend zu überarbeiten und die Leistungssportförderung im kantonalen Gesetz und den dazugehörigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu verankern.

### 2. Die Haltung des Regierungsrats gegenüber dem Motionsbegehren

Der Kanton Obwalden hat in den letzten Jahren eine beeindruckende Anzahl an herausragenden Sportlerinnen und Sportlern hervorgebracht, die an nationalen und internationalen Wettkämpfen erfolgreich waren und mehrere olympische Medaillen gewannen. Durch die Förderung der Vereinstätigkeit, die Übernahme des Schulgeldes von begabten Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (GDB 410.8), das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (GDB 410.3) und insbesondere auch durch die Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG (GDB 414.64) unterstützt der Kanton begabte Sportlerinnen und Sportler im Jugendalter und ermöglicht es ihnen, Schule und Sport bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Der Erfolg der Obwaldner Sportlerinnen und Sportler beruht ganz besonders auf dem individuellen Einsatz, der oft sehr grossen Unterstützung aus dem privaten Umfeld und den starken Vereinsstrukturen im Kanton und in der Region. Eine herausragende Stellung nimmt die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG ein. Sie hat sich mit ihrer konsequenten Förderung der Sporttalente national und international einen hervorragenden Ruf erarbeitet und trägt massgeblich zur Entwicklung vieler Obwaldner Sporttalente bei.

Wie der Regierungsrat bereits bei der Motionsbeantwortung vom 18. September 2018 (Beschluss Nr. 81) festhielt, teilt er die Einschätzung der Motionärin, dass nach der Schulzeit eine Lücke in der Förderung junger Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern besteht. Der Kantonsrat folgte an der Sitzung vom 17. Dezember 2018 dem Antrag des Regierungsrats

## II. Gesetzesvorlage

### 3. Erläuterungen zum Nachtrag

Der Regierungsrat hält sich bei seinem Vorschlag an die entsprechenden Förderinstrumente für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, wie sie in den Kantonen Luzern, Nidwalden und Uri in den letzten Jahren eingeführt worden sind und sich dort bereits bewährt haben. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, wie von der Motionärin vorgeschlagen, auch im Kanton Obwalden ein ähnliches System aufzubauen. Die Förderbeiträge sollen ausschliesslich aus dem Swisslos-Fonds geleistet werden. Die Grundlage für die Förderung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird ins Sportförderungsgesetz eingebettet. Die weitere Regulierung erfolgt in den Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds des Bildungs- und Kulturdepartements Obwalden vom 22. November 2011. Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Art. 21 Sportförderungsgesetz bzw. Art. 6 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-

Fonds delegieren diese Kompetenz bereits heute an das Bildungs- und Kulturdepartement, so dass es keiner zusätzlichen, speziellen Delegationsnorm bedarf.

Art. 6a (neu) Sportförderungsgesetz:

Dieser neue Artikel mit dem Titel „Leistungssportförderung“ legt fest, dass Obwaldner Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds gefördert werden können. Sie müssen im Leistungssport aktiv sein, die obligatorische Schulzeit beendet haben und einen finanziellen Bedarf ausweisen. Damit sind die drei wesentlichen Grundbedingungen auf Gesetzesebene geregelt.

Die genaueren Vorgaben werden in den Vollzugsrichtlinien des Bildungs- und Kulturdepartements festgelegt. Darin wird unter anderem definiert, wer als Obwaldner Leistungssportlerin oder Leistungssportler gemäss Sportförderungsgesetz gilt: Dies sind Athletinnen und Athleten, die einerseits zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden oder einen engen Bezug zum Kanton Obwalden haben (z.B. langjähriges Mitglied und Aushängeschild eines Obwaldner Sportvereins), und die andererseits im Besitz einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite sind. Auch der finanzielle Bedarf wird in den Vollzugsrichtlinien näher definiert. Sodann orientiert sich das Bildungs- und Kulturdepartement in den Vollzugsrichtlinien an den folgenden Richtwerten: Für Sportlerinnen und Sportler aus einer olympischen Sportart kann ein Beitrag von maximal Fr. 12 000.– pro Kopf und Jahr ausgerichtet werden; im Bereich nicht-olympische oder paralympische Sportarten gilt ein Maximalbeitrag von Fr. 6 000.– pro Kopf und Jahr. Wiederkehrende Förderungen sind möglich. In den Vollzugsrichtlinien sind das Gesuchsverfahren und die Zuständigkeit bereits geregelt.

Gemäss Einschätzung der Abteilung Sport hätten zurzeit sechs bis acht Obwaldner Sportlerinnen und Sportler reelle Chancen, von diesem Förderinstrument profitieren zu können.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Förderung des Leistungssports bzw. von Leistungssportlerinnen und -sportlern gesetzlich geregelt. Unter bestimmten Bedingungen kann der Kanton Beiträge sprechen. Damit werden die teilweise hohen Kosten, mit denen sich Leistungssportlerinnen und Leistungssportler konfrontiert sehen, etwas abgedeckt.

Zur Auszahlung der Förderbeiträge ist eine neue Kontostelle „Beiträge an Leistungssportförderung“ einzurichten. Die jährlichen Aufwendungen schätzt das Bildungs- und Kulturdepartement auf rund Fr. 70 000.–. Im Rahmen der ordentlichen Mittelverwendung des Swisslos-Fonds wird der Regierungsrat jährlich die effektive Beitragshöhe festlegen.

Beilage:

- Synopse